

Der Vollzugsdienst

6/2021 – 68. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

dbb fordert eine Initiative zur Modernisierung des bundesdeutschen Strafvollzuges

Zusammenarbeit ist der Weg aus der „föderalistischen Einbahnstraße“

Seite 5

Gastgeberland Bremen: BSBD Ländertreffen 2021 in Achim/Niedersachsen

Erste Zusammenkunft nach 2019 mit umfangreichem Programm

Seite 30

Matthias Nicolai zum neuen Vorsitzenden des BSBD Mecklenburg-Vorpommern gewählt

Mitglieder zur aktiven Beteiligung an Kundgebungen aufgerufen

Seite 43

Foto: © BSBD

40. Gewerkschaftstag des BSBD zieht Bilanz

BSBD-Bundesvorsitzender René Müller einstimmig wiedergewählt

Lesen Sie mehr dazu ab Seite 2 dieser Ausgabe



BERLIN

Foto: Friedhelm Windmüller



HAMBURG

Foto: Friedhelm Windmüller



HESSEN

Foto: Friedhelm Windmüller

INHALT

BUNDESHAUPTVORSTAND

- 1 Wieder ist ein Jahr vergangen ...
- 1 Dank des Bundesvorsitzenden René Müller für das entgegengebrachte Vertrauen beim 40. Bundesgewerkschaftstag
- 2 40. Bundesgewerkschaftstag des **BSBD** zieht Bilanz und stärkt die gewerkschaftliche Zusammenarbeit im Justizvollzug
- 4 Ehrungen für verdiente Mitglieder
- 5 dbb fordert eine Initiative zur Modernisierung des bundesdeutschen Strafvollzuges
- 7 Seminarthema: Deutschland vor der politischen Wende?
- 7 Sind wir auf dem rechten Auge blind? Seminar zum Thema: Rechte Gewalt in Deutschland

LANDESVERBÄNDE

- 9 Baden-Württemberg
- 20 Bayern
- 22 Berlin
- 26 Brandenburg
- 30 Bremen
- 31 Hamburg
- 35 Hessen
- 43 Mecklenburg-Vorpommern
- 45 Niedersachsen
- 49 Nordrhein-Westfalen
- 63 Rheinland-Pfalz
- 67 Saarland
- 71 Sachsen
- 74 Sachsen-Anhalt
- 77 Schleswig-Holstein
- 80 Thüringen
- 69 Impressum



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion

 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Sönke Patzer	soenke.patzer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende	Dörthe Kleemann	bsbd.bund-kleemann@e-mail.de
Stellv. Bundesvorsitzender Schriftleitung	Martin Kalt	martin.kalt@vnsb.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bw.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	mail@bsbd-berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Dörthe Kleemann	bsbd.brb-geschaeftsstelle@email.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Sven Stritzel	sven.stritzel@jva.bremen.de
Hamburg	René Müller	rene.mueller@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Matthias Nicolay	mpaape@onlinehome.de www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Oliver Mageney	oliver.mageney@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Ulrich Biermann	ulrich.biermann@jva-bielefeld-senne.nrw.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Mario Pinkert	mario.pinkert@bsbd-isa.de www.bsbd-isa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

ERSCHEINUNGSTERMIN

der Ausgabe 1/2022:



15. Februar 2022

Verbandstag und Personalratswahlen 2022 waren Schwerpunkte

Hauptausschuss tagte in Arnstadt

Gesetzentwurf der Landesregierung zur verfassungsgemäßen Besoldung erörtert

Am 20. Oktober 2021 tagte der BSBD Hauptausschuss (Landesvorstand und Ortsverbandsvorsitzende) in Arnstadt. Zunächst wurde die Vorbereitung des Verbandstages im nächsten Jahr besprochen.

Bereits in der letzten Sitzung war beschlossen worden, den Verbandstag im Juni 2022 durchzuführen.

Der Hauptausschuss hat den 9. Verbandstag des BSBD Thüringen nunmehr satzungsgemäß für den 20./21. Juni 2022 nach Jena einberufen. Zu diesem Verbandstag werden auch Neuwahlen des Landesvorstandes durchgeführt.

Bei der Zahl der Delegierten der Ortsverbände sollen die Mitgliederzahlen zum 31. Dezember 2021 zu Grunde gelegt werden. Ein weiterer Schwerpunkt der Sitzung waren erste Vorbereitungen der Personalratswahlen 2022.

Eingangs wurde darauf hingewiesen, dass durch das neue Thüringer Personalvertretungsgesetz der Arbeit der Personalvertretungen in Zukunft noch

mehr Bedeutung zukommen wird. Für die Wahl der örtlichen Personalräte werden die Ortsverbände eigene Wahlvorschläge erarbeiten. Einvernehmen bestand darüber, dass im Hauptpersonalrat auch künftig alle Anstalten vertreten sein sollen.

Auch die nächste Wahlperiode wird mit vielen Herausforderungen verbunden sein. Dazu gehören insbesondere die Fortschreibung des Vollzugskonzepts für Thüringen und die des Personalkonzepts. Die Fortschreibung dieser Konzepte ist im entsprechenden Zeitraum vorgesehen.

Schwerpunkt der weiteren Diskussion war der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation.

Wesentlicher Kritikpunkt ist, dass durch die nahezu alleinige gravierende Erhöhung der Familienzuschläge aus rein fiskalischen Erwägungen hinaus der Unterschied bei der amtsbezogenen Besoldung vor allem in den unteren Einkommensgruppen eingeebnet wird. Trotz der mehrfachen, nicht nur vom

tbb geäußerten Bedenken ist der Entwurf nunmehr verabschiedet worden. Auf Grund des Umstandes, dass quasi alle Beamten betroffen sind, kann kein Einzelrechtsschutz gegen die Regelungen gewährt werden.

Der tbb strebt Musterverfahren gegen die Neuregelung an und wird sich dafür einsetzen, dass die anhängigen und künftigen Widersprüche bis zur Entscheidung in diesen Musterverfahren ruhend gestellt werden, um eine Klagewelle zu vermeiden.

Gegen Ende der Sitzung berichtete Kollege Andre Hummel (Vorsitzender OV Hohenleuben) von der Veranstaltung zum Neubau der JVA Zwickau, deren Durchführung auf unsere Forderung hin von Minister Adams mehrfach versprochen wurde und die nunmehr bei der JVA Hohenleuben stattgefunden hat. Weitere Veranstaltungen sind vorgesehen.

Die nächste Sitzung des Hauptausschusses ist für Februar 2022 in Untermaßfeld vorgesehen.

Der Landesvorstand

Landtag beschließt umstrittenes Gesetz zur Herstellung einer verfassungskonformen Alimentation

Am 22. Oktober 2021 hat der Landtag trotz vieler Einwände das „Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation“ beschlossen. Wie in einigen anderen Bundesländern war auch in Thüringen unter Beachtung aktueller Entscheidungen des BVerfG festgestellt worden, dass die Alimentation der Beschäftigten gegen die Verfassung verstößt, weil sie vor allem in den unteren Einkommensgruppen zu gering ist.

Mit dem nunmehr beschlossenen Gesetz wird überwiegend durch gravierende Erhöhungen der kinderbezogenen Anteile des Familienzuschlages und des Wegfalles der Erfahrungsstufe 1 in den unteren Einkommensgruppen versucht, eine verfassungskonforme Alimentation herzustellen. Beachtlich ist, dass im Vorfeld der Verabschiedung der Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen, der Thüringer Hochschullehrerbund, der Thüringer Rechnungshof aber auch der Thüringer Beamtenbund (in zwei jeweils umfassenden Auseinandersetzungen mit den verfassungsrechtlichen

Problematiken) zum Ergebnis gelangt sind, dass der Gesetzentwurf sowohl hinsichtlich der Herangehensweise als auch in seinem Inhalt verfassungswidrig ist.

Eine von Bündnis 90 / Die Grünen Mitte Mai in Auftrag gegebene Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes des Landtags wurde entgegen § 125 der Geschäftsordnung des Landtages nicht veröffentlicht. Die geäußerten Bedenken haben im Wesentlichen zum Inhalt, dass das BVerfG dem Gesetzgeber zwar grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet hat, den Mindestabstand zur Grundsicherung auch (Anmerkung: aber eben nicht ausschließlich?) durch eine Erhöhung des Familienzuschlages zu gewährleisten, aber die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene gravierende Anhebung der kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlages bei unveränderter Höhe der Grundbesoldung aber eben dazu führt, dass der gebotene Abstand zwischen den Besoldungsgruppen nicht mehr gewährleistet ist und das Verhältnis zwischen Grundgehaltssätzen und der von der Besoldungsstufe unabhän-

gigen kinderbezogenen Anteile des Familienzuschlages derart zu Ungunsten der amtsbezogenen Bestandteile der Grundbesoldung verändert wird, dass der gebotene Abstand zwischen den Besoldungsgruppen, insbesondere mit Blick auf kinderreiche Beamte in den unteren Besoldungsgruppen praktisch nicht mehr vorhanden ist.

Einfach gesagt, kommt es nach Umsetzung der beabsichtigten Regelungen bei der Besoldung in den unteren Einkommensgruppen eben nicht mehr auf das Amt, sondern nahezu ausschließlich auf die Zahl der Kinder an.

Um Missverständnissen vorzubeugen: es geht uns nicht darum, den Beamten mit Kindern diese Erhöhung nicht zu gönnen. Wir vertreten aber eben auch die Auffassung, dass eine verfassungskonforme Besoldung eben nicht nur über Zuschläge hergestellt werden kann. Insofern können wir auch nicht verstehen, warum der Entwurf von anderen als gut begrüßt wird oder gänzlich unkommentiert bleibt, weil er eben letztlich nur versucht, die vom BVerfG unterste Grenze der Besoldung herzustellen bzw. überhaupt erst zu er-

reichen und dadurch eben andere vom BVerfG aufgestellte Kriterien verletzt. Der Abstand zur Grundsicherung muss auch nach unserer Auffassung eben mindestens anteilig eben auch über die Grundbesoldung gewährleistet werden.

Aber was wurde beschlossen, wer ist von den Änderungen betroffen und was müssen Beamte ggf. unternehmen, um Nachzahlungen zu erhalten?

Durch das Gesetz wird das Thüringer Besoldungsgesetz rückwirkend zum 01. Januar 2020 geändert, in dem der § 67 d „Überleitungs- und Übergangsregelungen aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation...“ eingefügt wird, der die wichtigsten Änderungen enthält.

Alle Beamtinnen und Beamten, die in den Jahren 2020 und 2021 beim Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder hatten, erhalten eine Nachzahlung, deren Höhe sich je nach Anzahl der Kinder richtet. Die Nachzahlungen sind für die entsprechenden Jahre unterschiedlich. Nachzahlungen erhalten aber auch Beamtinnen und Beamte,

die am 31. Dezember 2019 das Grundgehalt der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A7 erhalten haben und die Beamtinnen und Beamten, denen in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 21. Oktober 2021 erstmals ein Grundgehalt der ersten Erfahrungsstufe in der Besoldungsgruppe A7 erhalten haben. Die Höhe der Nachzahlungen richtet sich in diesen Fällen nach dem Zeitpunkt der Ernennung bzw. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Die Nachzahlungen müssen nicht beantragt werden, sie sind Folge der gesetzlichen Änderungen. Nach unserem Kenntnisstand sollen die Nachzahlungen bereits mit den Bezügen für den Monat Dezember erfolgen.

Wir hatten darauf hingewiesen, dass der **tbb** gegenwärtig prüft, die neuen Regelungen in einigen Musterverfahren hinsichtlich ihrer Verfassungskonformität überprüfen zu lassen, weil erhebliche Zweifel bestehen. Diese Verfahren haben aber keine aufschiebende Wirkung, die o. g. Nachzahlungen erfolgen davon unabhängig. Sofern die Musterverfahren erfolgreich sein sollten,

könnte in der Zukunft eine Abschmelzung der kinderbezogenen Anteile des Familienzuschlages zu Gunsten einer höheren Grundbesoldung erfolgen.

Dies würde dazu führen, dass entsprechende Ansprüche auch ruhegehaltstfähig werden.

Letztlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber die Regelungen nicht getroffen hat, um den Beamten etwas Gutes zu tun, vielmehr wird versucht, die Vorgaben des BVerfG (also eine gesetzliche Verpflichtung!) mit der billigsten Variante umzusetzen.

Alleine diesem Zweck dient auch die Regelung, dass die Höhe der Alimentation zukünftig jährlich evaluiert werden soll. Damit wird alleine der Zweck verfolgt, den vorgeschriebenen Mindestabstand von 15 % zur Grundsicherung regelmäßig herzustellen, wenn diese angepasst wird. Es ist also damit zu rechnen, dass sich die Höhe der Besoldung zukünftig auch unabhängig von Tarif- und Einkommensverhandlungen regelmäßig ändert.

J. Bursian

Landesvorsitzender

Gründungsmitglied des BSBD Thüringen

Michael Hahn in den Ruhestand verabschiedet

Am 01. November 2021 ist Kollege Hahn (OV Arnstadt) nach mehr als 40 Jahren im Justizvollzug in den Ruhestand getreten. Sein dienstlicher Weg führte ihn von Rudolstadt über Hohenleuben nach Ichtershausen und schließlich nach Arnstadt.

Nach vielen Dienstposten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst war er in den letzten 10 Jahren als Vollzugs-

dienstleiter in der Jugendstrafanstalt eingesetzt. Kollege Hahn ist darüber hinaus aber vor allem auch Gründungsmitglied unseres Verbandes und hat gerade in dessen ersten Jahren die gewerkschaftliche Arbeit mitgeprägt. Welche wichtigen Herausforderungen gerade diese Zeit mit sich gebracht hat, gerät leider zunehmend in Vergessenheit. Michael war bei vielen Verbandstagen als Delegierter anwesend und in mehreren Legislaturperioden Mitglied des Hauptpersonalrates Justizvollzug. Auch dort hat er sich für die Belange unseres Verbandes und damit die der Beschäftigten eingesetzt. Besonderes Anliegen war ihm dabei stets die Situa-

tion im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst. Gerne erinnere ich mich an viele Gegebenheiten und hitzige, auch nicht immer einvernehmliche Diskussionen, die aber stets von gegenseitigem Verständnis und Achtung voreinander geprägt waren.

Am 29. Oktober 2021 konnte ich Michael Hahn in meiner dienstlichen Funktion seine Ruhestandsurskunde übergeben und ihm im Namen des Justizministers Dank und Anerkennung für den geleisteten Dienst aussprechen.

Im Namen des Verbandes wünsche ich ihm alles Gute für den verdienten Ruhestand.

J. Bursian, Landesvorsitzender



Foto: BSBD Thüringen

9. Verbandstag des BSBD einberufen

Der Landeshauptausschuss hat den 9. Verbandstag des BSBD Landesverband Thüringen förmlich für den 20./21.06.2022 nach Jena einberufen. Der Verbandstag ist das höchste Organ unseres Verbandes. Er bestimmt die Leitlinien für die Verbandsarbeit der kommenden Jahre. Auf dem Verbandstag werden Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt. Er dient darüber hinaus der Rechenschaftslegung des Landesvorstandes gegenüber den Mitgliedern. Neben den Mitgliedern des Landeshauptausschusses werden von den Ortsverbänden in Abhängigkeit der Mitgliederzahlen Delegierte benannt. Anträge an den Verbandstag können nach der Satzung die Unterorganisationen (Gruppen und Ortsverbände) und die Mitglieder des Hauptausschusses stellen. Anträge bedürfen der Schriftform und müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Verbandstages beim Vorstand eingegangen sein.

Der Landeshauptausschuss